

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN
von Engineering Steinegger, Stand 01.09.2025

1. Vertragsabschluss

- 1.1 Die Einzelfirma Engineering Steinegger (nachfolgend "ESE" genannt) leistet ausschliesslich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend "AGB" genannt). Abweichende Zusagen oder Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur, wenn sie ESE vorab unter ausdrücklichem Hinweis schriftlich zur Kenntnis gebracht wurden und ESE diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Hat der Kunde unter Verweis auf eigene Einkaufs- oder sonstige Geschäftsbedingungen den Auftrag für Leistungen erteilt, die ESE zuvor unter Verweis auf diese Geschäftsbedingungen angeboten hatte, und leistet ESE sodann unter erneutem Verweis auf diese AGB und nimmt der Kunde dennoch Leistungen und Lieferungen von ESE an, gilt dies als abschliessende Zustimmung des Kunden zur Einbeziehung und alleinigen Geltung dieser AGB.
- 1.2 Mündliche Nebenabreden sowie jede Zusicherung von Eigenschaften sowie etwaige Vertragsänderungen oder -ergänzungen gelten nur, wenn diese ausdrücklich und schriftlich bestätigt wurden.
- 1.3 Bezugnahmen auf technische Vorschriften, Normen o.ä. dienen ausschliesslich der Warenbeschreibung. Eine Zusicherung von Eigenschaften im Sinne der bezogenen Normen etc. liegt hierin nicht.

2. Umfang der Lieferungen und Leistungen

- 2.1 Der Kunde überträgt ESE die selbständige und eigenverantwortliche Ausführung von Software, Planungen, Konstruktionen, Zeichnungen und Berechnungen im Rahmen des jeweiligen Einzelvertrages. Für den Umfang der Lieferungen und Leistungen sind (1) die beiderseitigen schriftlichen Erklärungen massgebend. Bei Fehlen dieser legt (2) die Auftragsbestätigung von ESE den Leistungsumfang fest oder, falls eine solche nicht erstellt wird (3), der schriftliche Auftrag des Kunden. Bei Widersprüchen gilt (1) vor (2) und (2) vor (3).
- 2.2 Verlangt der Kunde während einer Auftragsrealisierung Änderungen und/oder Ergänzungen bezüglich des Umfanges von Leistungen gegenüber der Auftragsbestätigung bzw. dem Auftrag, so hat ESE Anspruch auf Mehrvergütung zu ihren jeweils gültigen Preisen.

3. Urheberrecht/Geschütztes Know-how

- 3.1 Soweit ESE und ihre Mitarbeiter oder Unterbeauftragten im Auftrag des Kunden Software, Planungen, Zeichnungen, Computerprogramme oder andere urheberrechtlich geschützten Werke schafft sowie Dateien aufbaut, wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass ESE sich die unbeschränkten urheberrechtlichen oder sonstigen Verwertungsrechte hieran vorbehält. Der Kunde hat keinen Anspruch auf Überlassung von Unterlagen, Programmen, Dateien etc., die ESE im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung aufgebaut oder entwickelt hat, soweit sie nicht ausdrücklich Leistungspflicht des Auftrages sind.
- 3.2 Ergänzend macht ESE an den vorstehenden Gegenständen ein geschütztes betriebliches und geschäftliches Know-how geltend. Dies gilt insbesondere auch, soweit aufgrund Leistung von ESE archivierte Daten auf andere Datenbanken-Software weiterübertragen werden. Diese Kopierleistung stellt geschütztes technisches Know-how von ESE dar. Der Kunde ist daher nicht berechtigt, solche neu aufgebaute Datenbanken-Software ohne vorherige schriftliche Zustimmung von ESE an Dritte zu übertragen. Dritte sind auch etwaige Tochterunternehmen des Kunden.

4. Ausführung

- 4.1 ESE ist berechtigt, zur Erbringung der vertraglichen Leistungen Unteraufträge zu vergeben.
- 4.2 Soweit Mitarbeiter oder Beauftragte von ESE beim Kunden tätig werden, steht dem Kunden selbst kein Weisungsrecht ihnen gegenüber zu.
- 4.3 Produktänderungen im Rahmen technischer Notwendigkeiten oder technische Verbesserungen behält sich ESE vor, soweit diese dem Kunden im Vergleich zum Auftragsgegenstand zumutbar sind.

5. Preise

- 5.1 Angebote von ESE erfolgen unverbindlich und freibleibend, soweit das Angebot nicht ausdrücklich als "verbindlich" gekennzeichnet ist.
- 5.2 Die Preise verstehen sich zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer, soweit sie nicht bereits im Angebot angegeben ist.

6. Zahlungsbedingungen

- 6.1 Zahlungen sind innerhalb von 20 Tagen nach Rechnungsdatum, Zahlungseingang bei ESE ohne Abzug von Skonti zu bewirken. Soweit die Leistung von ESE die Lieferung von Gegenständen oder Standardsoftware umfasst, ist der Rechnungsbetrag zumindest bezüglich dieser Auftragsbestandteile als Einmalzahlung zu bewirken. Handelt es sich um die Erbringung von Dienstleistungen oder Werkleistungen, sind 30 % des hierauf entfallenen Rechnungsbetrages mit Auftragsbestätigung bzw. Auftragserteilung zu zahlen, weitere 20 % nach Leistungsbeginn und die restlichen Zahlungen laut gesondertem Vertrag.
- 6.2 Ergeben sich bei bankenentsprechender Betrachtung Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden, ist ESE berechtigt, eine Banksicherheit oder Vorkasse zu verlangen.

7. Lieferbedingungen

- 7.1 Die Lieferung von Gegenständen und die Ausführung von Planungen etc. erfolgt am Geschäftssitz von ESE oder an einem der weiteren ESE-Gesellschaften, der Versand also auf Gefahr und Kosten des Kunden. Soweit ESE Dienst- und Werkleistungen zu erbringen hat, kann ESE den Ort der Leistungserbringung bestimmen. Verlangt der Kunde ein Tätigwerden in seinem Haus, so bedarf dies der ausdrücklichen Vereinbarung mit ESE.
- 7.2 Die Vereinbarung eines Festtermins bedarf der ausdrücklichen Bezeichnung und schriftlichen Bestätigung durch ESE. Vertraglich vorgesehene Lieferfristen verlängern sich in angemessenem Umfang bei nicht rechtzeitiger und/oder nicht richtiger Selbstbelieferung von ESE sowie in Fällen höherer Gewalt sowie bei Eintritt unvorhergesehener Hindernisse für die Leistungserbringung von ESE, die ausserhalb ihres Einflussbereiches liegen. Die Einhaltung von Fristen seitens ESE setzt des Weiteren voraus, dass der Kunde rechtzeitig alle zur Ausführung der vereinbarten Leistung benötigten Unterlagen, Geräte und erforderlichen Mitwirkungshandlungen kostenlos zur Verfügung stellt. Er ist, soweit dies zur Erreichung des gewünschten Leistungserfolges notwendig ist, zur Erteilung der für die Leistungserbringung von ESE erforderlichen Informationen aus bzw. zu seinem Geschäftsbereich verpflichtet.
- 7.3 Für den Fall, dass eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist wegen der Tragweite der in vorstehend Ziffer 7.2 genannten Umstände für ESE nicht zumutbar ist, steht ESE das Recht zu, nach vorheriger Anzeige ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Schadenersatzansprüche werden für diesen Fall gegenseitig ausgeschlossen.
- 7.4 ESE ist zu Teillieferungen berechtigt.

8. Montageleistungen

- 8.1 Gehören zum Leistungsumfang der ESE Montageleistungen, stellt der Kunde hierzu auf eigene Kosten das benötigte Hilfspersonal, erforderliche Gegenstände wie Werkzeuge und Rechnerzeiten sowie Energie. Ausserdem sorgt der Kunde an der Montagestelle für die Möglichkeit der sicheren Aufbewahrung von Materialien und Werkzeugen von ESE.
- 8.2 Vor Beginn der Montagearbeiten hat der Kunde unaufgefordert die notwendigen Angaben über die Lage fertiggeführter Strom-, Gas- und Wasserleitungen oder ähnliche Anlagen sowie die erforderlichen statischen Angaben zur Verfügung zu stellen.
- 8.3 Verzögert sich eine Montage oder Inbetriebnahme durch Umstände, die der Kunde zu vertreten hat, trägt er die Kosten für Ausfall- und Mehrzeiten sowie zusätzlich erforderlich werdenden Reiseaufwands des Personals von ESE.

9. Abnahme, Gefahrübergang

- 9.1 Der Kunde wird die von ESE erbrachte Leistung innerhalb von drei Wochen nach schriftlicher Anzeige der Abnahmebereitschaft der erbrachten Leistungen oder Teilleistungen abnehmen und ein

hierbei zu erstellendes Abnahmeprotokoll unterzeichnen. Sollte eine Abnahme aus dem Risikobereich des Kunden zuzuordnenden Gründen nicht erfolgen, gilt das Werk oder Teilwerk spätestens drei Wochen nach Anzeige der Abnahmebereitschaft oder aber - soweit früher - mit Ingebrauchnahme durch den Kunden als abgenommen.

- 9.2 Bei der Lieferung von Gegenständen sowie von Software, Zeichnungen, Planungen etc. geht die Gefahr mit Versendung oder Abholung bzw. mit Eintritt eines Annahmeverzuges auf den Kunden über. Bei Werkleistungen gilt gleiches mit dem Zeitpunkt der Abnahme bzw. der Abnahmefektion.

10. Gewährleistung

- 10.1 ESE leistet für 12 Monate Gewähr, dass der Liefergegenstand, die Software, Planungen, Zeichnungen etc. oder die Werkleistung den anerkannten Regeln der Technik zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses entsprechen. Sie beginnt mit dem Zeitpunkt des Gefahrenüberganges.
- 10.2 Bei berechtigten Beanstandungen ist ESE zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet. Zur Vornahme aller nach billigem Ermessen notwendig erscheinenden Nachbesserungen oder Ersatzleistungen hat der Kunde auch an seinem Geschäftssitz oder Produktionsstandort ESE innerhalb der üblichen Arbeitszeiten ausreichend Zeit und Gelegenheit zu geben. Bei wiederholtem Fehlschlagen der Nachbesserung innerhalb angemessener Frist ist der Kunde berechtigt, entweder Herabsetzung der vereinbarten Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen.
- 10.3 Die Gewährleistung von ESE setzt voraus, dass der Kunde erkennbare Mängel, die zum Zeitpunkt des Gefahrenüberganges bzw. der Abnahme bestehen, bei Lieferungen unverzüglich schriftlich rügt bzw. im Falle einer Abnahme diese im Protokoll vermerkt bzw. versteckte Mängel, die sich erst später zeigen, unmittelbar nach ihrer Entdeckung.

11. Haftung

- 11.1 ESE, ihre gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen haften bei Verletzung vorvertraglicher Pflichten (Culpa in contrahendo), bei Nebenpflichtverletzungen, Verzug und Unmöglichkeit oder aus sonstigen Rechtsgründen nur bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Bei Verzug und Unmöglichkeit steht dem Kunden alternativ das Recht zu, nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.
- 11.2 Es wird keine Haftung übernommen für Daten, entgangenen Gewinn oder sonstige mittelbare oder Folgeschäden, soweit kein Vorsatz, keine grobe Fahrlässigkeit, keine Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten und kein Fall des Fehlens zugesicherter Eigenschaften vorliegen.
- 11.3 Die Höhe des Schadenersatzes ist ausser in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit insbesondere auch bei der einfach fahrlässigen Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten pro Schadenfall begrenzt auf 20 % der Höhe des Auftragswertes, maximal CHF 50.000,00 oder bei Fortsetzungszusammenhang auf maximal CHF 100.000,00.
- 11.4 Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.
- 11.5 Über die in Ziffern 10. und 11 übernommene Gewährleistung bzw. vereinbarte Haftung hinausgehende Ansprüche bestehen nicht.

12. Eigentumsvorbehalt

- 12.1 Gelieferte Gegenstände einschliesslich Software, Zeichnungen, Planungsunterlagen etc. bleiben Eigentum der ESE bis zur Erfüllung aller ihr gegenüber dem Kunden aus der Geschäftsbeziehung zustehenden Ansprüche. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist nicht gestattet. Für den Fall der Veräusserung, die im gewöhnlichen Geschäftsverkehr und im Rahmen dieser AGB zulässig ist, tritt der Kunde bereits hiermit seine gegen den jeweiligen Abnehmer gerichtete Forderung auf Bezahlung von Kaufpreis bzw. Werklohn an ESE ab. Soweit der Wert aller Sicherungsrechte die Höhe der Ansprüche von ESE um mehr als 20 % übersteigt, gibt ESE auf Wunsch des Kunden einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte frei.
- 12.2 ESE wird diese Abtretung nicht gegenüber den Auftraggebern

des Kunden mitteilen, soweit sich der Kunde nicht in Zahlungsverzug befindet. Der Kunde ist weiterhin zur Einziehung der abgetretenen Forderungen berechtigt. Bei Verzug bleibt es ESE jedoch unbenommen, die Abtretung den Auftraggebern des Kunden mitzuteilen und die Forderungen selbst einzuziehen. Der Kunde wird ESE hierfür alle erforderlichen Angaben zu den Forderungen insbesondere zum Auftraggeber, zum Forderungsstand sowie etwaige Forderungsvoraussetzungen übergeben und erforderliche Unterlagen überlassen.

13. Vertraulichkeit

Die Vertragsparteien verpflichten sich gegenseitig, die im Rahmen des Vertragsverhältnisses überlassenen Unterlagen und Informationen Dritten nur mit Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners zugänglich zu machen, es sei denn, diesen sind zulässigerweise Lieferungen oder Leistungen übertragen. Diese Vertraulichkeitsabrede findet keine Anwendung, soweit die überlassenen Unterlagen und Informationen offenkundig vorbekannt sind oder nachträglich nachweisbar der jeweils anderen Partei von dritter Stelle ohne Verletzung dieser Vertraulichkeitsverpflichtung zugänglich gemacht wurden. Im letztgenannten Fall ist der jeweilige Vertragspartner umgehend hiervon schriftlich zu informieren. Der Kunde verpflichtet sich, seine Mitarbeiter und etwaige Verrichtungsgehilfen in diese Vertraulichkeitsvereinbarung einzubeziehen.

14. Sonstiges

- 14.1 ESE ist berechtigt, den Namen sowie die Anschrift des Kunden in einer Referenzliste zu führen.
- 14.2 Eine Aufrechnung des Kunden mit Gegenforderungen oder ein Zurückbehaltungsrecht des Kunden ist ausgeschlossen, es sei denn, die Forderungen sind unstreitig oder von einem Gericht rechtskräftig festgestellt.
- 14.3 Änderungen und Ergänzungen zum Vertragsgegenstand und diesen AGB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Wirksamkeit einer Abbedingung des Schriftformerfordernisses im Einzelfall selbst.
- 14.4 Die Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser AGB berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Partner werden sich bemühen, eine unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verwirklichten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommt.
- 14.5 Erfüllungsort für alle gegenseitigen Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis ist der Geschäftssitz von ESE, soweit nichts anderes vereinbart wurde.
- 14.6 Es gilt Schweizer Recht.
- 14.7 Gerichtsstand für alle Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis ist der Geschäftssitz von ESE in Rheinfelden (Baden).
